

Vereinbarung 2016–2025 zur Vermeidung von Tragetaschen

Bericht 2020



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung V/6

Gesamtumsetzung: Abteilung V/6

Fotonachweis: BMK/William Tadros (Titelbild, S.8), BMLRT/Paul Gruber (S.13)

Wien, 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an v6@bmk.gv.at.

Inhalt

1 Rechtlicher Kontext	4
2 Inhalt der Vereinbarung.....	5
2.1 Ziele.....	6
2.2 Maßnahmen.....	6
2.2.1 Daten.....	6
2.2.2 Entgelt.....	6
2.2.3 Zusätzliche Maßnahmen.....	7
2.3 Bericht.....	7
2.4 Plattform.....	8
3 Partner	9
4 Monitoring der Anzahl an ausgegebenen Tragetaschen der Partner	10
4.1 Zielerreichung	12
5 Bewusstseinsbildung	13
6 Ausblick.....	14

1 Rechtlicher Kontext

Die Vereinbarung 2016–2025 zur Vermeidung von Tragetaschen wurde am 2. Mai 2016 unterfertigt und seither sind einige Veränderungen im Geltungsbereich der freiwilligen Vereinbarung zu verzeichnen. Bereits bei der Veröffentlichung der freiwilligen Vereinbarung bot die EU-Verpackungsrichtlinie die Chance auf nationaler Ebene, wirksame Maßnahmen zu setzen:

- Für leichte Kunststofftragetaschen (mit einer Wandstärke ab 0,015 mm bzw. 15 Micron und unter 0,05 mm bzw. 50 Micron) gilt:
 - jährlich maximal 90 leichte Kunststofftragetaschen pro Person bis Ende 2019 bzw. jährlich 40 Taschen pro Person bis Ende 2025 oder
 - das Verbot der unentgeltlichen Abgabe der Kunststofftragetaschen (oder beides).
- Für sehr leichte Kunststofftragetaschen (mit einer Wandstärke unter 0,015 mm bzw. 15 Micron) und für schwere Tragetaschen (mit einer Wandstärke ab 0,05 mm bzw. 50 Micron) können die Mitgliedstaaten verpflichtende Maßnahmen setzen.

2019 wurde durch eine Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ein Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen ab 1. Jänner 2020 erlassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich sehr leichte Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind, sowie wiederverwendbare Taschen. Bis Ende 2020 ist noch die Abgabe von Restbeständen an Letztverbraucher zulässig.

Mit der EU-Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt wurde zudem die erweiterte Herstellverantwortung (insbesondere für Maßnahmen gegen das Littering) für leichte Kunststofftragetaschen eingeführt. Bis Mitte 2021 ist diese EU-Bestimmung in nationales Recht umzusetzen.

Durch diese aktuellen Entwicklungen sind Teile der freiwilligen Vereinbarungen zwischenzeitlich überholt (dies ist bei der Wiedergabe des Inhaltes der freiwilligen Vereinbarungen im folgenden Kapitel zu berücksichtigen).

2 Inhalt der Vereinbarung

Die Vereinbarung 2016–2025 trat mit 1. Juli 2016 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2025. Von dieser Vereinbarung umfasst sind sämtliche Tragetaschen unabhängig von Material, Größe, Wandstärke und Einsatzzweck.

Tragetaschen führen zu einer Verschwendung wertvoller Ressourcen und belasten die Umwelt, insbesondere unsere Gewässer und bedrohen dadurch ganze Ökosysteme – nicht nur innerhalb der Europäischen Union, sondern weltweit.

Das erste und oberste Ziel muss daher lauten, unnötige Abfälle zu vermeiden. Diese Vereinbarung dient jedoch nicht nur der Abfallvermeidung und damit der Ressourcenschonung, sondern trägt auch zur Erreichung des Ziels 14 (Schutz der Meere) der UN-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung bei.

Tragetaschen erfüllen unterschiedlichste Zwecke und werden auch in Zukunft Verwendung finden. Trotzdem ist es möglich und aus ökologischer Sicht auch dringend notwendig, die Anzahl der Taschen zu reduzieren.

Diese Vereinbarung geht in Hinblick auf die Abfallvermeidung und Ressourcenschonung über die EU-Verpackungsrichtlinie hinaus und soll auch für Tragetaschen aus anderen Materialien gelten.

Tragetaschen sind Taschen mit oder ohne Tragegriff aus Kunststoffmaterial oder anderen Materialien, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden.

Wiederverwendbare Einkaufstaschen sind vom Begriff Tragetaschen nicht umfasst z.B. Kühltragetaschen, Permanenttragetaschen. Wiederverwendbare Einkaufstaschen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Taschen aus Textil/Kunststoffgewebe bzw. Materialien von vergleichbarer Stabilität
- vernähte Verbindungen bzw. Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität
- vernähte Tragegriffe bzw. Tragegriffe mit vergleichbarer Stabilität.

2.1 Ziele

Tragetaschen aus allen Materialien sollen nur mehr im unvermeidbaren Ausmaß in Verkehr gesetzt werden. Die Anzahl der jährlich in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen soll bis 2019 um 50 % (Bezug 2014) reduziert werden¹.

Tragetaschen sollen nicht durch ein vermehrtes Angebot von vorverpackten Waren ersetzt werden.

2.2 Maßnahmen

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung werden zur Vermeidung von nicht unbedingt erforderlichen Tragetaschen Anreize zur Wiederverwendung bzw. zum verstärkten Einsatz von wiederverwendbaren Einkaufstaschen durch den Letztverbraucher setzen und folgende Beiträge leisten:

2.2.1 Daten

Die Handelsunternehmen erheben erstmals bis zum 31. August 2016 für das Kalenderjahr 2014 und 2015 und in weiterer Folge jährlich bis zum 1. März jedes Kalenderjahres die Anzahl der im jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gesetzten Tragetaschen gegliedert nach Material und im Fall der Kunststofftragetaschen nach Wandstärke. Diese Daten sind an eine neutrale Stelle (dem Handelsverband) zu übermitteln, welche diese Daten für den Bericht aggregiert.

2.2.2 Entgelt

Bei der Abgabe von Kunststofftragetaschen², Papiertragetaschen und sonstigen biologisch abbaubaren Tragetaschen an die Letztverbraucher wird ab dem 1. Juli 2016 bzw. nach diesem Zeitpunkt ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung unabhängig von der

¹ Eine Prolongation der Zielvorgabe für Kunststofftragetaschen ist durch das Verbot gem. § 13j AWG 2002 obsolet.

² Durch das Verbot ab 2020 gem. § 13j AWG 2002 überholt.

Wandstärke, der Größe oder des Materials ein Entgelt eingehoben, das zumindest dem Einstandspreis zuzüglich der Umsatzsteuer der Tragetasche entspricht.

Die Handelsunternehmen können höhere Entgelte nach Material, Größe oder Wandstärke der Tragetaschen abstufen.

Ausgenommen sind Tragetaschen im Frischebereich, in die z.B. Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Kräuter, Brot, Gebäck oder Snacks eingepackt werden.

2.2.3 Zusätzliche Maßnahmen

- Bewusstseinsbildung im täglichen Umgang mit den Kunden (z.B. keine automatische Ausgabe oder Nachfrage, ob Tragetasche benötigt wird)
- Dem Kunden wird erleichtert, Tragetaschen mehrfach zu verwenden (z.B. Akzeptanz von mehreren Preispickerln ...)
- Im Kassbereich eines Handelsunternehmens werden keine sehr leichten Kunststofftragetaschen (Knotenbeutel) zur freien Entnahme durch den Kunden ausgelegt.
- Weiters können die Handelsunternehmen aus den über den Einstandspreis liegenden Mehreinnahmen Maßnahmen (z.B. Maßnahmen zur Förderung von wiederverwendbaren Einkaufstaschen) oder Spenden für den Umweltschutz finanzieren und diese bis zum 30. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Umweltministerium mitteilen.
- Die Handelsunternehmen und das Umweltministerium informieren die Letztverbraucher über die Sinnhaftigkeit der Reduktion in Hinblick auf die Ressourcenschonung und über das Litteringproblem.

2.3 Bericht

Das Umweltministerium erstellt jährlich bis zum 31. Mai einen Bericht über die in Österreich in Verkehr gesetzten Tragetaschen und über den Fortschritt der Zielerreichung.

Weiters kann der Bericht die von den Handelsunternehmen gesetzten und berichteten Maßnahmen oder Spenden aus den über den Kosten liegenden Mehreinnahmen für den Umweltschutz enthalten.

2.4 Plattform

Das Umweltministerium lädt zumindest einmal jährlich insbesondere zur Diskussion der Umsetzung und der Effektivität der freiwilligen Vereinbarung ein. Im Rahmen der Plattform werden der Grad der Zielerreichung sowie die gesetzten Maßnahmen laufend evaluiert und gegebenenfalls werden weitere Maßnahmen vorgeschlagen. Allfällige Änderungen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit einer Verordnung betreffend die Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen werden im Rahmen der Plattform abgestimmt.

Abbildung 1 Mehrweg statt Einweg schont Ressourcen und Umwelt



3 Partner

Mit Stand Mai 2020 haben folgende Unternehmen die Vereinbarung unterfertigt:

- C&A Mode GmbH & Co KG
- Deichmann GmbH
- EDUSCHO (Austria) GmbH
- Hofer KG
- Lidl Österreich GmbH
- Media-Saturn Beteiligungs.m.b.H
- MPreis Warenvertriebs GmbH
- Reiter Betten & Vorhänge GmbH
- REWE Group (BILLA, MERKUR, PENNY, BIPA, ADEG)
- Spar Österreichische Warenhandels AG
- SSI Schäfer Shop GmbH
- Sutterlüty Handels GmbH
- Unimarkt Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft

4 Monitoring der Anzahl an ausgegebenen Tragetaschen der Partner

Folgende Daten wurden von den Partnern insgesamt an den Handelsverband als neutrale Stelle gemeldet und von diesem zusammengefasst an das Umweltministerium übermittelt:

Tabelle 1 Anzahl an ausgegebenen Tragetaschen

Tragetaschen (Stück)	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kunststoff, sehr leicht	444.855.380	466.584.560	377.926.960	387.870.220	359.233.580	202.601.140
Kunststoff, leicht	29.831.861	22.129.191	31.754.520	22.245.263	21.889.278	17.914.373
Kunststoff, schwer	66.095.332	67.135.759	55.555.217	19.207.246	4.651.839	6.576.245
Papier	19.299.837	19.679.399	20.528.057	47.254.727	51.398.991	54.658.926
Bio-Kunststoff, sehr leicht	400.000	400.000	500.000	476.522	1.049.799	59.229.495
Bio-Kunststoff, leicht	4.143.201	4.493.964	5.050.744	5.678.976	5.631.556	1.863.980
Bio-Kunststoff, schwer	2.261.296	2.529.131	2.943.440	956.099	281.387	694.971

Anm.: Bio-Kunststoff bedeutet, dass die Tragetaschen teilweise aus biobasierten Materialien hergestellt werden.

Die Vereinbarung ist Mitte 2016 in Kraft getreten und erst ab diesem Zeitpunkt wurden von allen Partnern Maßnahmen umgesetzt. Anzumerken ist, dass einige Partner bereits 2014 Maßnahmen zur Reduktion von Tragetaschen gesetzt haben.

An **sehr leichten Kunststofftragetaschen** (sogenannte „Obstsackerl“) wurden von 2014 bis 2019 von den Partnern um 54,5 % bzw. rund 242 Mio. Stück weniger jährlich verbraucht.

Bei den **leichten Kunststofftragetaschen** ist im Vergleich zu 2014 im vergangenen Jahr der Verbrauch um rund 39,9 % bzw. um rund 12 Mio. Stück zurückgegangen. Seit 2015 ist der Verbrauch der Partner an **schweren Kunststofftragetaschen** stetig geringer geworden und nach drastischen Reduktionen in den Jahren 2017 und 2018 ist die in Verkehr gesetzte Anzahl im Vorjahr wieder gestiegen. Im Vergleich zu 2018 beträgt 2019 die Zunahme 1,9 Mio. Stück. Auf das Jahr 2014 bezogen konnte 2019 eine Verringerung um 90 % bzw. um 59,5 Mio. Stück festgestellt werden.

Etwas differenzierter verlief die Entwicklung seit 2014 bei den sogenannten **Bio-Kunststofftragetaschen**, die 2019 einen Anteil von rund 18 % der insgesamt verbrauchten Einweg-Tragetaschen erreichten. 2014 betrug dieser Anteil etwas mehr als 1 %. Bei den **sehr leichten Bio-Kunststofftragetaschen** gab es zwischen 2014 und 2019 ein stetiges Wachstum mit beträchtlichen Zuwachsraten in den vergangenen beiden Jahren (diese Zunahme ist auf die Reduktion der konventionellen sehr leichten Kunststofftragetaschen zurückzuführen). 2019 betrug der Verbrauch 59,2 Mio. Stück. Hinsichtlich **leichter Bio-Kunststofftragetaschen** werden nach den Jahren des steigenden Verbrauchs (von 2014 bis 2017) seit 2018 Rückgänge festgestellt, wobei im letzten Jahr 1,9 Mio. Stück in Verkehr gesetzt wurden. Der Verbrauch an **schweren Bio-Kunststofftragetaschen** wies bis 2016 eine steigende Tendenz auf. 2017 bis 2018 konnten drastische Rückgänge verzeichnet werden und 2019 nahm erstmals der Verbrauch an schweren Bio-Kunststofftragetaschen mit rund 0,7 Mio. Stück wieder zu. Zwischen 2014 und 2019 konnte eine Reduktion um 69,3 % erzielt werden.

Zunehmender Beliebtheit erfreuten sich in den vergangenen Jahren **Papiertragetaschen**. Von 2014 auf 2019 kam es zu einem Anstieg um das 2,8-fache oder 35,4 Mio. Stück, da Kunststofftragetaschen teilweise durch Papiertragetaschen substituiert wurden bzw. von den Kundinnen und Kunden vermehrt Papiertragetaschen nachgefragt wurden. Angesichts der deutlichen Reduktion bei den leichten und schweren Kunststofftragetaschen (inkl. Bio-Kunststofftragetaschen) um 75,3 Mio. Stück ist der Vermeidungseffekt dennoch deutlich erkennbar.

Bei Betrachtung **aller Einweg-Tragetaschen** (inkl. Papiertragetaschen) konnten die Partner die Anzahl von 2014 bis 2019 um 39,4 % bzw. den Pro-Kopf-Verbrauch um 41,4 % reduzieren.

4.1 Zielerreichung

Allgemein ist festzuhalten, dass im Jahr 2015 die Gesamtanzahl der Tragetaschen noch einen Zuwachs um rd. 3 % aufwies. Durch die kostenpflichtige Abgabe sowie die Bewusstseinsbildung bei den Konsumentinnen und Konsumenten konnte dem entgegengewirkt und der Jahresverbrauch bei den Partnern über die Jahre deutlich reduziert werden. Im letzten Jahr konnte ein Rückgang um 100,6 Mio. Stück verzeichnet werden.

2014 betrug der pro-Kopf-Verbrauch aller **Kunststofftragetaschen** (einschließlich Bio-Kunststofftragetaschen) rund 64 Stück. 2019 wurden rund 32 Stück von den Partnern in Verkehr gesetzt. Bei Außerachtlassung der Bio-Kunststofftragetaschen kann festgestellt werden, dass die Partner bei Einweg-Tragetaschen aus konventionellem Kunststoff von 2014 bis 2019 sogar eine Reduktion um rd. 59 % erreichen konnten. Das in der Vereinbarung fixierte Ziel der Halbierung der **Kunststofftragetaschen** konnte von den Partnern somit erreicht werden.

Hinsichtlich der in der EU-Verpackungsrichtlinie für **leichte Kunststofftragetaschen** vorgegebenen Zielsetzung von jährlich maximal 90 Stück pro Person bis Ende 2019 bzw. 40 Taschen bis Ende 2025 erreichten die Partner von 2014 auf 2019 eine Reduktion von rund 4 Stück auf rund 2 (exakt 2,2) Stück pro Person. Sogar bei Betrachtung sämtlicher Einweg-Tragetaschen konnten die Partner das für Ende 2025 fixierte Ziel mit einem pro-Kopf-Verbrauch von rund 39 Stück bereits 2019 unterschreiten.

Aufgrund der verschiedenen Entwicklungen ist erkennbar, dass die eingesparten schweren Kunststofftragetaschen nur zur Hälfte durch **Papiertragetaschen** ersetzt wurden.

Mit der entgeltlichen Abgabe und den Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung ist es gelungen, die Anzahl der in Verkehr gebrachten Einweg-Tragetaschen bei den Partnern drastisch zu verringern. Die Zielerreichung und die Wirksamkeit der Vereinbarung sind eindeutig belegt.

5 Bewusstseinsbildung

Die Vereinbarungspartner haben gemeinsam mit dem Umweltministerium eine Bewusstseinsbildungskampagne erarbeitet und vom Februar 2017 bis April 2017 konzertiert durchgeführt.

Abbildung 2 "Pfiat di Sackerl"-Werbesujet



Das Sujet wurde über die Eigenkanäle der Partner, am Point of Sale und in Print- und in sozialen Medien verwendet. Ein Schwerpunkt wurde mit einer mehrmaligen Schaltung am Tag in Ö3 vom 27. Februar bis 17. März 2017 gesetzt.

Die Kampagne wurde von den Konsumentinnen und Konsumenten gut wahrgenommen. Die Rückgänge im Verbrauch belegen die Wirksamkeit der zugehörigen Öffentlichkeitsarbeit.

6 Ausblick

Ab 2021 ist gemäß § 13j AWG-Rechtsbereinigungsnovelle neben den Papiertragetaschen nur mehr die Abgabe von sehr leichten Bio-Kunststofftragetaschen zulässig (2020 dürfen auch lediglich Restbestände an den Letztverbraucher abgegeben werden). Ab 2019 besteht eine Meldeverpflichtung für Kunststofftragetaschen (gem. § 13m AWG-Rechtsbereinigungsnovelle).

Aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben ist freiwillige Vereinbarung obsolet geworden und von einer Verlängerung in adaptierter Form wurde von der Plattform gem. 2.4 der freiwilligen Vereinbarung abgesehen.

Der Verbrauch der Einweg-Tragetaschen insgesamt wird von den sehr leichten Kunststofftragetaschen dominiert, die vorwiegend im Frischebereich genutzt werden. Die sehr leichten Bio-Kunststofftragetaschen werden die konventionellen sehr leichten Kunststofftragetaschen voraussichtlich vermehrt ersetzen. Es ist jedenfalls darauf hinzuweisen, dass durch den Trend im Frischebereich vermehrt auf Verpackungen zu verzichten, eine weitere Reduktion erschwert wird.

Die Daten zur freiwilligen Vereinbarung belegen, dass das gesetzte Ziel von den Partnern erreicht wurde und dass die Bevölkerung die Vermeidungsmaßnahmen in diesem Bereich aktiv unterstützt. Den beteiligten Akteuren gebührt Dank für Ihr Engagement, insbesondere den Partnern der freiwilligen Vereinbarung. Durch das gemeinsame Bemühen konnte eine Trendumkehr beim Konsum von Einweg-Tragetaschen bewirkt werden, die nachhaltig wirken soll und daher fortlaufender Bemühungen bedarf.

Dank der engagierten Mitwirkung der Konsumentinnen und Konsumenten ist es letztlich gelungen, die Anzahl der Einweg-Tragetaschen deutlich zu reduzieren.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

v6@bmk.gv.at

bmk.gv.at